

## Rahmenbedingungen für Videosprechstunden

### Schriftliche Einwilligung der Patientin oder des Patienten vor der Videosprechstunde<sup>1</sup>

- muss sprachlich einfach und verständlich formuliert sein<sup>2</sup>
- es muss daraus hervorgehen, dass die Teilnahme an der Videosprechstunde für alle Beteiligten freiwillig ist<sup>3</sup>
- enthält unter anderem Informationen zu<sup>4</sup>:
  - allen datenschutzrechtlichen Sicherheitsaspekten (Kontaktdaten der verantwortlichen Person sowie gegebenenfalls eines Datenschutzbeauftragten)
  - Zweck der personenbezogenen Datenverarbeitung
  - Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung
  - Dauer der Datenspeicherung
  - Art der Datenverarbeitung des Videodienstanbieters und Einwilligung der Patientin oder des Patienten in diese
- kann über den Videodienstleister oder direkt über die Praxis erfolgen
- die Einwilligung muss jederzeit widerrufbar sein<sup>5</sup>

### Dokumentation

Für Videosprechstunden gelten die gleichen Vorschriften zur Dokumentation wie für Sprechstunden vor Ort. Zusätzlich sollten die folgenden Punkte dokumentiert werden:

- individuelle Gründe für die Vertretbarkeit der Fernbehandlung<sup>6</sup>
- erfolgte Aufklärung über Besonderheiten einer (ausschließlichen) Beratung und Behandlung via Videosprechstunde<sup>6,7</sup>

### Schweigepflicht

- die ärztliche Schweigepflicht besteht bei Videokonsultationen genauso wie in persönlichen Behandlungen und Beratungen

<sup>1</sup> Art. 6, 7 DSGVO

<sup>2</sup> Art. 7 Abs. 2 DSGVO

<sup>3</sup> Art. 7 Abs. 4 DSGVO

<sup>4</sup> Art. 13 DSGVO

<sup>5</sup> Art. 7 Abs. 3 DSGVO

<sup>6</sup> § 7 Abs. 4 Satz 3 MBO-Ä

<sup>7</sup> § 30e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB

## Besonderheiten bei unbekanntem Patientinnen und Patienten

- individuelle Entscheidung im Rahmen der Sorgfaltspflicht, ob Behandlung via Videosprechstunde vertretbar (Dokumentation der Begründung)
- Erhebung von Daten zur Krankenkasse, Versicherungsart, Krankenversicherungsnummer und Personalien sowie Identitätsprüfung (z.B. durch das Zeigen der elektronischen Gesundheitskarte in die Kamera)
- Einholen der mündlichen Bestätigung des Bestehens des Versicherungsschutzes durch die versicherte Person

## Datenschutz und Datensicherheit

- Nutzung zertifizierter Videoanbieter<sup>8</sup> (eine Liste finden Sie auf der Website Arbeitsmedizin<sup>digital</sup> sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung)
- es muss seitens des Videodiensteanbieters eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung gewährleistet sein<sup>8</sup>
- bei der Behandlung gesetzlich versicherter Personen muss der Kassenärztlichen Vereinigung angezeigt werden, dass ein zertifizierter Videodiensteanbieter genutzt wird
- die Videosprechstunde muss in einem geschlossenen Raum mit entsprechender Privatsphäre stattfinden und einen störungsfreien Ablauf gewährleisten<sup>8</sup>
- es muss zu Beginn eine Vorstellung aller teilnehmenden und im Raum anwesenden Personen erfolgen
- Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags<sup>9</sup> mit dem Videodiensteanbieter
- Aufzeichnungen der Videosprechstunde sind nicht gestattet
- Videosprechstunden müssen werbefrei sein<sup>8</sup>

## Haftungsrecht

- es gelten die gleichen rechtlichen Anforderungen und Sorgfaltspflichten wie bei einer Behandlung oder Beratung vor Ort
- Überprüfung, ob die Berufshaftpflichtversicherung auch die Risiken einer (ausschließlichen) Fernbehandlung abdeckt

<sup>8</sup> Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

<sup>9</sup> Art. 28 DSGVO